



**Einwohnergemeinde Habkern**

---

## **Abfallreglement 2016**

**vom 2. November 2015**

**gültig ab 1. Januar 2016**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. AUFGABEN.....</b>	<b>4</b>
Artikel 1 Aufgaben.....	4
Artikel 2 Fachstelle.....	4
Artikel 3 Information .....	4
Artikel 4 Verbote .....	5
<b>2. ENTSORGUNG .....</b>	<b>5</b>
Artikel 5 Siedlungsabfälle; Begriff.....	5
Artikel 6 Benützungspflicht .....	5
Artikel 7 Separatsammlung .....	5
Artikel 8 Kompostierung .....	6
Artikel 9 Sammlung des Hauskehrichts, Behälter und Gebinde.....	6
Artikel 10 Abfuhrtage, Bereitstellung .....	6
Artikel 11 Ausschluss von der Abfuhr.....	6
Artikel 12 Sperrgut; Begriff .....	6
Artikel 13 Abfuhr .....	7
Artikel 14 Bauabfälle .....	7
Artikel 15 Ausgediente Sachen .....	7
Artikel 16 Tierkörper.....	7
Artikel 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.....	7
Artikel 18 Sonderabfälle; Begriff.....	7
Artikel 19 Pflichten der Besitzer.....	7
Artikel 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	8
Artikel 21 Benzin-/Ölabscheider .....	8
<b>3. WEITERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>8</b>
Artikel 22 Öffentliche Abfallbehälter .....	8
Artikel 23 Übertragung von Aufgaben .....	8
<b>4. FINANZIERUNG .....</b>	<b>9</b>
Artikel 24 Finanzierung der Abfallentsorgung .....	9
Artikel 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	9
Artikel 26 Gebührentarif .....	9
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
Artikel 27 Vollzug .....	9
Artikel 28 Rechtspflege .....	9
Artikel 29 Widerhandlungen .....	10
Artikel 30 Ausführungsbestimmungen.....	10
Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Artikel 32 Inkrafttreten .....	10
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>10</b>
<b>GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT.....</b>	<b>11</b>
<b>1. HAUSHALTUNGEN.....</b>	<b>11</b>
Artikel 1 Gebührenart .....	11
Artikel 2 Grundgebühr .....	11
Artikel 3 Sackgebühr Bemessungsgrundlagen .....	11
Artikel 4 Markengebühr .....	11
<b>2. KLEINGEWERBE .....</b>	<b>12</b>
Artikel 5 Definition .....	12
Artikel 6 Bemessungsgrundlagen.....	12

<b>3. ÜBRIGES GEWERBE</b> .....	<b>12</b>
Artikel 7 Bemessungsgrundlagen.....	12
Artikel 8 Containerplombe .....	12
Artikel 9 Direktlieferung .....	12
<b>4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
Artikel 10 Gebührenansätze .....	12
Artikel 11 Vereinbarung.....	13
Artikel 12 Ausschluss von der Abfuhr.....	13
Artikel 13 Sperrgutgebühr .....	13
Artikel 14 Sammelstellen und –aktionen.....	13
Artikel 15 Deponiegebühren.....	13
Artikel 16 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten.....	13
Artikel 17 Bezug.....	14
Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
Artikel 19 Inkrafttreten .....	14
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>14</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERKE</b> .....	<b>15</b>
<b>VERTEILER</b> .....	<b>15</b>

Die Einwohnergemeinde Habkern erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 811.111), folgendes

## **ABFALLREGLEMENT**

### **1. Aufgaben**

#### **Artikel 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) (BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

#### **Artikel 2 Fachstelle**

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

#### **Artikel 3 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

## Artikel 4 Verbote

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht (Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung Art. 26a).

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## 2. Entsorgung

### Artikel 5 Siedlungsabfälle; Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

### Artikel 6 Benützungspflicht

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

### Artikel 7 Separatsammlung

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- Weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

## **Artikel 8 Kompostierung**

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

## **Artikel 9 Sammlung des Hauskehrichts, Behälter und Gebinde**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.

## **Artikel 10 Abfuhrtage, Bereitstellung**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

## **Artikel 11 Ausschluss von der Abfuhr**

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## **Artikel 12 Sperrgut; Begriff**

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

### **Artikel 13 Abfuhr**

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird zwei Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### **Artikel 14 Bauabfälle**

Für Kleinmengen steht auf Voranmeldung eine Mulde in der Aushubdeponie Kreuz zur Verfügung.

### **Artikel 15 Ausgediente Sachen**

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

### **Artikel 16 Tierkörper**

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, VTNP).

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

### **Artikel 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### **Artikel 18 Sonderabfälle; Begriff**

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005 (SR 814.610.1)).

### **Artikel 19 Pflichten der Besitzer**

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

### **Artikel 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### **Artikel 21 Benzin-/Ölabscheider**

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

## **3. Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 22 Öffentliche Abfallbehälter**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### **Artikel 23 Übertragung von Aufgaben**

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## 4. Finanzierung

### Artikel 24 Finanzierung der Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

### Artikel 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

### Artikel 26 Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## 5. Schlussbestimmungen

### Artikel 27 Vollzug

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

### Artikel 28 Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

## **Artikel 29 Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

## **Artikel 30 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die notwendige Verordnung zu diesem Reglement.

## **Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement mit Gebührentarif vom 29. September 1992, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

## **Artikel 32 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN

Markus Karlen  
Präsident

Pia Schmocker  
Sekretärin

## **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist vom 3. November bis 3. Dezember 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt gegeben.

Pia Schmocker  
Gemeindeschreiberin

Die Einwohnergemeinde Habkern erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1. Januar 2016 folgenden

## GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

### 1. Haushaltungen

#### Artikel 1 Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

#### Artikel 2 Grundgebühr

<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

##### Private Haushalte

Pro Wohnung von CHF 120.00 bis CHF 170.00

##### Hotel, Restaurants (gemäss Betriebsbewilligung)

Hotel pro Bett von CHF 7.00 bis CHF 12.00

Restaurant pro Sitzplatz von CHF 8.00 bis CHF 14.00

##### Massenlager, Ferienheime

Massenlager, Ferienheime pro Bett von CHF 5.00 bis CHF 10.00

#### Artikel 3 Sackgebühr Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

#### Artikel 4 Markengebühr

<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

## 2. Kleingewerbe

### Artikel 5 Definition

Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

### Artikel 6 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich wie die privaten Haushalte behandelt.

<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

## 3. Übriges Gewerbe

### Artikel 7 Bemessungsgrundlagen

Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

### Artikel 8 Containerplombe

<sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für

800 l – Container	von CHF 30.00 bis CHF 100.00
-------------------	------------------------------

### Artikel 9 Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## 4. Gemeinsame Bestimmungen

### Artikel 10 Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

## Artikel 11 Vereinbarung

<sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

## Artikel 12 Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

## Artikel 13 Sperrgutgebühr

Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

## Artikel 14 Sammelstellen und –aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

## Artikel 15 Deponiegebühren

Die Ansätze betragen:

Altholz pro m <sup>3</sup>	von CHF 50.00	bis CHF 100.00
Aushub pro m <sup>3</sup>	von CHF 9.00	bis CHF 50.00
Bauschutt pro m <sup>3</sup>	von CHF 50.00	bis CHF 100.00

## Artikel 16 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird die Aufwandgebühr II (Art. 4 Gebührenreglement Habkern) erhoben.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

### **Artikel 17 Bezug**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

### **Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, insbesondere der Gebührentarif vom 29. September 1992, die mit diesem Gebührentarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

### **Artikel 19 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

---

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN

Markus Karlen  
Präsident

Pia Schmocker  
Sekretärin

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist vom 3. November bis 3. Dezember 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt gegeben.

Pia Schmocker  
Gemeindeschreiberin

## Genehmigungsvermerke

Genehmigung im Gemeinderat	2. November 2015
Genehmigung Gemeindeversammlung	4. Dezember 2015
Publikation Genehmigung	7. Januar 2016

### 1 Verteiler

- Regierungsstatthalteramt (2 Exemplare)
- Verwaltungsangestellte (Upload Homepage als PDF)
- Finanzverwaltung
- Originalreglement in Ordner „Originalreglemente“
- Gemeinderatsmitglieder, Revisionsorgan (Reglementsordner)
- Kopie in Ordner „Reglemente der Gemeinde Habkern“

Habkern, 29. Dezember 2015

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin